Verordnung der Stadt Alpirsbach zum Schutz freilebender Katzen

(Katzenschutzverordnung - KatzenschutzVO)

Vom 21.04.2026

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Alpirsbach zurückzuführen sind.

(2) Ziel der Verordnung ist es, durch geeignete Maßnahmen die Anzahl freilebender Katzen nachhaltig zu vermindern und dadurch insbesondere das Auftreten von Krankheiten, Unterernährung, Verletzungen sowie sonstigen tierschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu reduzieren.

(3) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Alpirsbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart Felis silvestris catus,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder ein Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt,
4. Halterkatze eine Katze, die einer Katzenhalterin oder einem Katzenhalter zuzuordnen ist,
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrollierter Freilauf im Außenbereich gewährt wird und die das Alter von fünf Monaten erreicht hat.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

(1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt kastrieren zu lassen.

(2) Die Tiere sind mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

(3) Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, ihre Katzen zu registrieren.

(4) Die Registrierung erfolgt durch Eintragung der Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung sowie des Namens und der Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister

1. TASSO e. V. oder
2. FINDEFIX – Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e. V.

(5) Die Stadt Alpirsbach kann verlangen, dass ein Nachweis über die durchgeführte Kastration sowie über die Registrierung vorgelegt wird.

(6) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe im Einzelfall vorliegen.

(7) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

(1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze im Gebiet der Stadt Alpirsbach angetroffen, kann die Stadt Alpirsbach gegenüber der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter anordnen, die Kastration durchführen zu lassen.

(2) Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt Alpirsbach oder eine von ihr beauftragte Person in Obhut genommen werden.

(3) Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Pächterinnen und Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt Alpirsbach oder eine von ihr beauftragte Person bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.

(4) Zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann insbesondere eine Abfrage bei den in § 3 Absatz 4 genannten Haustierregistern erfolgen.

(5) Ist eine nach Absatz 1 aufgegriffene Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 bis 3 nicht kastriert, gekennzeichnet oder registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Stadt Alpirsbach die Kastration durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen.

(6) Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Stadt Alpirsbach oder eine von ihr beauftragte Person kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen.

(2) Zu diesem Zweck darf die freilebende Katze vorübergehend in Obhut genommen werden.

(3) Nach der Durchführung der Maßnahmen kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(4) Ist zur Durchführung der Maßnahmen das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Alpirsbach, den 22.01.26

Stadt Alpirsbach

.....

Vanessa Schmidt

Bürgermeisterin